



**P.P. CH-3003 Bern, BSV, EKFF**

An die Bundeskanzlei:  
vernehmlassung.vlg@bk.admin.ch

Unser Zeichen: 753.1/2007/00972 15.02.2013 Doknr: 165  
Sachbearbeiter/in: Hes  
Bern, 28.3.2013

## **Stellungnahme der Eidgenössischen Koordinationskommission für Familienfragen (EKFF) zum Vernehmlassungsgesetz (VIG)**

Sehr geehrte Frau Bundeskanzlerin, sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Änderung des Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren (Vernehmlassungsgesetz VIG) Stellung zu nehmen.

### **Zur Änderung des Vernehmlassungsgesetzes im Allgemeinen**

Die Eidgenössische Koordinationskommission für Familienfragen (EKFF) begrüsst die Stossrichtung des Gesetzesprojekts, das Vernehmlassungsverfahren transparenter zu gestalten, verbindliche Fristen zu setzen sowie einen Vernehmlassungsbericht einzuführen (vgl. insbes. Art. 7 und Art. 8 Abs. 2 der Vorlage).

Die Einbeziehung ausserparlamentarischer Kommissionen (APKs) und anderen dezentralen Verwaltungseinheiten in den Gesetzgebungsprozess ist für deren Tätigkeit von Bedeutung. APKs sind in der Regel damit betraut, Bundesrat, Parlament und Verwaltung in der Erarbeitung von Gesetzes- und anderen Vorhaben sowie in deren Umsetzung zu beraten.

Seit der Revision des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG) und der entsprechenden Verordnung (RVOV) von 2010 gelten APKs als Teil der dezentralen Bundesverwaltung. Diese Zuteilung hat zur Folge, dass die EKFF – und auch andere APKs – seither teils nicht mehr offiziell zu Vernehmlassungen eingeladen werden. Dafür sollen APKs im Rahmen der Ämterkonsultationen angehört werden. Zwar kann jede Organisation und Person in der Schweiz an einer öffentlichen

Vernehmlassung auch ohne offizielle Einladung durch die zuständige Behörde teilnehmen. Der Ausschluss der APKs aus dem offiziellen Einladungsprozedere hat jedoch negative Folgen (z.B. Gewichtung, siehe unten) und die heutige Praxis, APKs in die Ämterkonsultation einzubeziehen, ist sowohl in Hinblick auf die Rolle und die Organisation von APKs problematisch:

- Gemäss der RVOV, Art. 7a, Abs. 1 und Abs. 2 sind die ausserparlamentarischen Kommissionen nicht nur Teil der dezentralen Bundesverwaltung sondern auch weisungsungebunden. Aus diesem Grund ist es nicht zweckführend, dass die Stellungnahmen der APKs ausschliesslich im Rahmen einer Ämterkonsultation, welche die Meinung eines Bundesamtes und nicht zwingend, die der entsprechenden APK widerspiegeln, eingebunden werden. So könnte sich eine APK im Fall, dass das Amt dies befürwortet, äussern; das Amt würde jedoch entscheiden, ob und welche Punkte, aufgenommen bzw. nicht aufgenommen würden. Der Spielraum und die Möglichkeiten einer APK, sich in Form einer Ämterkonsultation zu äussern, wären also sehr begrenzt.
- Im Weiteren erlauben es die kurzen Fristen in den Ämterkonsultationen nicht, eine konsolidierte Stellungnahme abzugeben. Die Mitglieder (Miliz) der EKFF treffen sich jährlich vier bis fünfmal zu ganztägigen Sitzungen; selten fallen Ämterkonsultationen so, dass Stellungnahmen im Rahmen einer Kommissionssitzung diskutiert werden können. Auf elektronischem Weg ist eine fundierte Diskussion nicht möglich. Der Einbezug in Ämterkonsultationen ist also kein Ersatz für die Teilnahme am öffentlichen Vernehmlassungsverfahren.
- Die EKFF kann und darf aufgrund ihres Mandats zu jedem Zeitpunkt zu jeder Gesetzesvorlage beratend Stellung nehmen, unabhängig davon, ob sie offiziell dazu eingeladen worden ist oder ob sie dies aufgrund ihrer eigenen Agenda so beschlossen hat. Ein offizieller Einbezug der EKFF in das Verfahren ist jedoch wesentlich für die Gewichtung des politischen Stellenwertes einer Stellungnahme.
- Für die EKFF, als gesellschaftspolitisch tätige ausserparlamentarische Kommission, ist die Teilnahme an Vernehmlassungsverfahren von zentraler Bedeutung, um auch ihrem Mandat nachkommen zu können. Sodann erfüllt sie ihre „Brückenfunktion“ zwischen der Zivilgesellschaft und der Verwaltung.

Die EKFF ist der Auffassung, dass eine ausserparlamentarische Kommission ihr Fachwissen aufgrund der oben erläuterten Gründen nur im Rahmen eines Vernehmlassungsprozesses kohärent in Stellungnahmen einbringen kann, nicht aber im Rahmen einer Ämterkonsultation. Die EKFF stellt sich somit auf den Standpunkt, dass im Rahmen dieser Revision die Teilnahme der APKs im Vernehmlassungsverfahren gesetzlich geregelt werden sollte. Die Kommission regt deshalb an, eine Bestimmung in das Vernehmlassungsgesetz aufzunehmen, dass APKs des Bundes und andere dezentralen Verwaltungseinheiten offiziell zu Vernehmlassungen eingeladen werden.

### Zur Änderung des Vernehmlassungsgesetzes im Einzelnen

Aus den obgenannten Gründen beantragt die EKFF, dass Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Teilnahme folgendermassen ergänzt wird:

<sup>2</sup>Zur Stellungnahme eingeladen werden:

- a. Die Kantone
- b. Die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien
- c. Die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- d. Die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft
- e. **[NEU]Die ausserparlamentarischen Kommissionen des Bundes sowie weitere dezentrale Verwaltungseinheiten**
- f. [neu f] die weiteren, im Einzelfall interessierten Kreise.

### **Art. 7 Form und Frist**

Die EKFF begrüsst die Neuregelung von Artikel 7. Besonders positiv hervorzuheben ist die detaillierte Regelung in Abs. 2 bezüglich der Mindestfrist von drei Monaten mit entsprechender Verlängerung der Frist aufgrund von Ferien- und Feiertagen.

### **Art. 8 Behandlung der Stellungnahmen**

Die EKFF begrüsst es, dass die Ergebnisse der Vernehmlassungen künftig in einem Bericht zusammengefasst werden müssen. Die bisherige Praxis der Ämter und Departemente war diesbezüglich sehr uneinheitlich und wenig transparent.

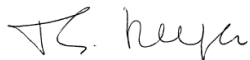
### **Art. 9 Öffentlichkeit**

Neu muss der Ergebnisbericht nach Kenntnisnahme durch die eröffnende Behörde öffentlich zugänglich sein, was die EKFF ebenfalls begrüsst.

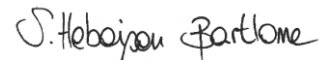
Die Einschätzung der EKFF wird von verschiedenen ausserparlamentarischen Kommissionen geteilt. Die EKFF steht also nicht isoliert da mit ihrem Anliegen, sondern reiht sich in eine Vielzahl von Kommissionen ein, die mit ihrer Forderung Rahmenbedingungen schaffen wollen, die es ihnen erlaubt, ihr Mandat bestmöglich zu erfüllen.

Die EKFF dankt für die wohlwollende Prüfung ihrer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen  
Koordinationskommission für Familienfragen EKFF



Thérèse Meyer-Kaelin  
Präsidentin



Simone Hebeisen Bartlome  
Co-Leiterin wiss. Sekretariat